Reichszollblatt

Ausgabe A

Herausgegeben im  Reichsfinanzministerium

31. Jahrgang | Berlin, 17. November 1936 | Nr. 96

Das Reichszollblatt erscheint in zwangloser Folge in zwei Ausgaben mit gleichem Inhalt — Ausgabe A mit zweiseitigem, Ausgabe B mit einseitigem Druck. Der Anhang zum Reichszollblatt (enthaltend die Änderungen im Stand und in den Befugnissen der Dienststellen der Zoll- und der Branntweinmonopolverwaltung) erscheint monatlich zweiseitig bedruckt. Fortlaufender Bezug nur durch die Postanstalten. Einzelnummern können nur durch das Reichsverlagsamt in Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4, Fernruf Weidendamm — D 2 — 9265, bezogen werden. Der Preis wird nach dem Umfang berechnet, für den achtseitigen Bogen oder Teile davon 15 Rpf, aus abgelaufenen Jahrgängen 10 Rpf, ausschließlich Postgebühren. Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung. Vierteljährlicher Bezugspreis für das Inland und die dem Postzeitungsabkommen von Madrid beigetretenen Länder: Ausgabe A 2,20 RM, Ausgabe B 2,70 RM, Anhang zum Reichszollblatt 0,60 RM. Für das übrige Ausland wird der Bezugspreis vom Reichsverlagsamt jeweils festgesetzt.

Inhalt:

Umrechnungskurse für die Umsatz-Ausgleichsteuer und für die Leuchtmittelsteuer

(§ 1 der Verordnung vom 9. April 1936 — RGBl. I S. 368, RZBl. S. 137 —; § 9 Abs. 2 der Durchführungsbestimmungen zum Leuchtmittelsteuergesetz)

Staat	Einheit	Reichsmark
Ägypten	1 ägypt. Pfund	12,49
Argentinien	1 Papierpeso (= 0,44 Goldpeso)	0,694
Australien	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 20³/₈ vom Hundert	
Belgien	100 Belga (= 500 belg. Franken)	42,17
Brasilien	1 Milreis	0,147
Britisch-Hongkong	100 Dollar	76,—
Britisch-Indien	100 Rupien = 7,53 engl. Pfund	
Britisch Straits-Settlements	100 Dollar	142,80
Bulgarien	100 Lewa	3,053
Canada	1 kanad. Dollar	2,492
Chile	100 Pesos	13,—
China-Shanghai	100 Dollar	74,—
Dänemark	100 Kronen	54,40
Danzig	100 Gulden	47,14
Estland	100 estn. Kronen	68,07
Finnland	100 Fmk.	5,38
Frankreich	100 Francs	11,59
Griechenland	100 Drachmen	2,357
Großbritannien	1 engl. Pfund	12,19
Iran	100 Rials	15,15
Island	100 Kronen	54,64
Italien	100 Lire	13,11
Japan	1 Yen	0,711
Jugoslawien	100 Dinar	5,666
Lettland	100 Lats	48,33
Litauen	100 Litas	42,02
Luxemburg	500 Franken	52,7125
Mexiko	100 Pesos	68,75
Neuseeland	Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien abzüglich 19³/₄ vom Hundert	
Niederlande	100 Gulden	134,60
Niederländisch-Indien	Kurs für telegraphische Auszahlung Niederlande zuzüglich ¹/₄ vom Hundert	
Norwegen	100 Kronen	61,23
Österreich	100 Schilling	49,05
Palästina	(Palästina-Pfunde): Kurs für telegraphische Auszahlung Großbritannien zuzüglich ¹/₄ vom Hundert	
Peru	100 Soles	61,—
Polen	100 Zloty	47,14
Portugal	100 Escudos	11,065
Rumänien	100 Lei	1,817*)
Schweden	100 Kronen	62,81
Schweiz	100 Franken	57,31
Spanien	100 Peseten	22,02
Südafrikanische Union und Südwest-Afrika	(1 Südafrik. Pfund)	12,12
Tschechoslowakei	100 Kronen	8,789
Türkei	1 türk. Pfund	1,982
Ungarn	100 Pengö	62,22
Union der Sozialist. Sowjetrepubliken	100 Sowjet-Rubel (4,25 fr. Francs = 1 Sowjet-Rubel)	49,2575
Uruguay	1 Goldpeso	1,351
Vereinigte Staaten von Amerika	1 Dollar	2,491

*) Vom 12. November 1936 ab

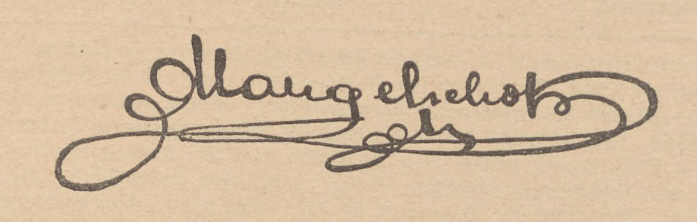
II. Zölle und sonstiger Verkehr mit dem Auslande

Handelsklassenzeugnisse für belgische rohe Hühnereier

— Ohne weitere Mitteilung —

Die Zeugnisse über die Zugehörigkeit von Eiern belgischen Ursprungs zu bestimmten Handelsklassen (vgl. RFM. vom 13. Juli 1933 — Z 1400 — 1406 II Abs. 3 — RZBl. 1933 S. 352 —) werden künftig von der Association pour le développement des débouchés agricoles et horticoles zu Brüssel erteilt und von M. Mangelschots vollzogen werden. Eine Nachbildung des Stempelabdrucks und der Namensunterschrift ist hierunter abgebildet.





RFM. vom 11. November 1936 — Z 1400 — 1892 II

Zu § 107 Absatz 6 AO.

RFH v. 20. Oktober 1936 I A 208/36.

Die Beschwerdeführerin ist vom FA für die Jahre 1930 bis 1933 § 3 Abs. 1 Nr. 1 KStG 1925 gemäß und für das Jahr 1934 § 2 Nr. 1 KStG 1934 gemäß zur beschränkten Körperschaftsteuerpflicht herangezogen worden. Der Einspruch hatte keinen Erfolg. Die Berufung wurde vom FG als unzulässig verworfen. In den Urteilsgründen ist ausgeführt, die von dem Rechtsberater A. der Beschwerdeführerin eingelegte und unterzeichnete Berufung nebst Begründung seien steuerlich unwirksam, da A. als Nichtarier nach dem Gesetz über die Zulassung von Steuerberatern v. 6. Mai 1933 (RStBl. 1933 S. 413) und der Begründung zum Entwurf dieses Gesetzes (RStBl. 1933 S. 414/15) nicht als Bevollmächtigter oder Beistand anerkannt werden dürfe.

Die Rechtsbeschwerde der Steuerpflichtigen ist nicht begründet.

Der Rechtsberater A. der Steuerpflichtigen ist unbestritten Nichtarier. Nach Art. I § 1 Satz 2 des Gesetzes über die Zulassung von Steuerberatern dürfen Personen nichtarischer Abstammung grundsätzlich auch nicht von Fall zu Fall als Bevollmächtigte oder Beistände in Steuersachen zugelassen werden. Auf Grund dieser Vorschrift hat bereits das FA im Einspruchsverfahren die Einlegung und Begründung des Einspruchs durch A. als steuerlich unwirksam bezeichnet; daraufhin hat die Beschwerdeführerin von sich aus gegen die Veranlagungsbescheide Einspruch eingelegt und ihn auch selbst begründet. Trotz der mit Beschwerde nicht angefochtenen Zurückweisung des A. als Bevollmächtigter im Einspruchsverfahren ist die Berufungschrift v. 28. Februar 1936 nebst ihrer Begründung v. 23. März 1936 wiederum von dem Genannten gefertigt und unterzeichnet worden.

Zufolge der Bestimmung des § 107 Abs. 6 AO ist dann, wenn jemand von einer Steuerverwaltungsbehörde, einem FG (dessen Vorsitzenden) oder dem RFH (dem Vorsitzenden des Senats) als Bevollmächtigter oder als Beistand zurückgewiesen worden ist, alles das, was der Zurückgewiesene trotz der Zurückweisung schriftlich oder mündlich in Sachen eines anderen vorbringt, ohne steuerrechtliche Wirkung (zu vgl. auch Art. II Nr. 2 der Begründung zum Entwurf eines Gesetzes über die Zulassung von Steuerberatern). Es fehlte mithin im vorliegenden Fall an einem zulässigen Rechtsmittel. Das FG war daher gemäß § 252 Abs. 1 AO verpflichtet, die Berufung als unzulässig zu verwerfen, ohne in eine sachliche Würdigung des Streitfalls eintreten zu können. Die Ausführungen der Rechtsbeschwerde sind nicht geeignet, eine andere Beurteilung der Sache zu rechtfertigen. Die Auffassung der Steuerpflichtigen, sie könne sich zur Unterzeichnung ihrer Schriftstücke wahlweise und beliebig der ihr genehmen Personen bedienen, ist als rechtsirrig abzulehnen. Unbeachtlich ist vor allem auch der Einwand der Beschwerdeführerin, ihr Rechtsberater habe bei Unterzeichnung des Berufungschreibens auf Grund langjähriger Ermächtigung gehandelt. Denn nach der mehrerwähnten Entwurfsbegründung gelten die Vorschriften des Art. I des Gesetzes v. 6. Mai 1933 für alle Arten von Bevollmächtigten, also nicht nur für Personen, die zur Erledigung einer einzelnen Steuerangelegenheit Vollmacht erhalten haben, sondern auch für Personen, denen eine allgemeine Vollmacht (z. B. Prokura) erteilt worden ist.

Die Rechtsbeschwerde mußte daher als unbegründet zurückgewiesen werden.

S 1260 — 571 II

Verlag des Reichsverlagsamts Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin